



**Die Stadt Baiersdorf**  
**erlässt gemäß Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**  
**folgende Gebührensatzung über die Einrichtung**  
**"Mittagsbetreuung"**  
**an der Grundschule Baiersdorf**

geändert am 09.07.2007 (Amtsblatt Nr. 08/2004 vom 31.07.2004)  
geändert am 20.04.2010 (Amtsblatt Nr. 06/2010 vom 31.05.2010)

**§ 1**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) und Beteiligungsbeiträge für Spiel- und Bastelmaterial (sog. Spielgeld) aufgrund dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung von

Montag bis Freitag 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr  
(normale Öffnungszeiten) 40,00 €/Monat

Montag bis Donnerstag 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr und  
Freitag von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Langzeitgruppe) 55,00 €/Monat

Das Spielgeld beträgt monatlich 5,00 €.

(2) Für die Ferienbetreuung in den Osterferien, Pfingstferien, Sommerferien und Herbstferien wird eine Gebühr von **5 €** je Besuchstag erhoben. Für Kinder die bereits laufend die Einrichtung "Mittagsbetreuung" besuchen fällt diese Gebühr nur in den Sommerferien an. Es wird zudem ein Spielgeld von 0,50 € je Tag erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für das 1. Geschwisterkind auf 75 %, für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind auf 50 %. Das Spielgeld ist für Geschwisterkinder in voller Höhe zu bezahlen.

**§ 2**

Bei Abwesenheit des Kindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

**§ 3**

Die Benutzungsgebühr ist für die Monate Oktober bis Juli voll sowie für den Monat September zur Hälfte zu entrichten. Für den August wird keine



Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr ist am 5. des laufenden Monats fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

### **§ 4**

Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich.

Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der „Mittagsbetreuung“ ernsthaft stören, können von dem/der Leiter/in in Absprache mit der Stadt Baiersdorf ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baiersdorf, den 15.10.1999  
Stadt Baiersdorf

i.V. Bocek  
2. Bürgermeister